



Bundesanstalt für Arbeit

**Landesarbeitsamt
Rheinland-Pfalz-Saarland**

Ib1 - 5161.31 - AÜG 1007

Saarbrücken, den *05*.09.2000

Erlaubnis

(Neuausfertigung)

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen
Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S.158)
wurde am 21.12.1994

Firma

**Activ Personaldienstleistungen GmbH,
Robert-Bosch-Str. 5 in 56566 Neuwied,
vertreten durch die Geschäftsführung, Herrn Holger Jach,**

die seit 03.01.1992 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
unbefristet verlängert.

Die Erlaubnis bleibt weiterhin unbefristet gültig.

Im Auftrag

(Schiro)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz).

Die Erlaubnis ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.